

SATZUNG

des Reitvereins Plauen-Oberlosa e. V.

§ 1

Der Reitverein Plauen-Oberlosa e.V. mit Sitz in Plauen/OT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren,
- die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet und Landkreis

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den Landesverband Pferdesport Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes Pferdesport und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet am jeweiligen Quartalsende, wenn der Antrag bis vier Wochen vorher schriftlich gestellt wurde (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportliche oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jeweils aus der Geschäftsordnung ersichtlich. Darüber hinaus kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Eintritt in den Verein ein Kapitalanteil festgesetzt werden, welcher bei Austritt aus dem Verein an das ausgeschiedene Mitglied zurückgezahlt wird.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Briefwahl ist zulässig.
7. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
- die Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Kapitalanteile,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3, Abs. 1, letzter Satz, Abs. 3 und § 7, Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Vorstand

- 1.** Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2.** Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
- 3.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschrieben, dass Rechtsgeschäfte im Wert von 1.000,00 € bis 2.500,00 € der Genehmigung des erweiterten Vorstandes und über 2.500,00 € der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 4.** Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes Handlungsvollmacht zu erteilen.

§ 13

Erweiterter Vorstand

- 1.** Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der Vorstand,
 - der Kassenwart,
 - bis zu drei weitere Mitglieder.
- 2.** Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl durchführt.
- 3.** Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Über die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 15

Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung tritt § 5 dieser Satzung in Kraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am beschlossen worden.